



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

Geschichte – Rechtsgrundlagen – Zulassung – strafrechtliche  
Risiken

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts



## Benjamin Lanz

- Studium der Rechtswissenschaften (Schwerpunkt Steuerrecht) in Greifswald
- Referendariat am Oberlandesgericht Rostock
- Dozent in der Referendarausbildung am Landgericht Stralsund (seit 2015)
- Fachanwaltskurs Strafrecht in Hamburg (2016)
- von Januar 2015 bis Februar 2019 bundesweit als Strafverteidiger insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts tätig
- 2018 / 2019 auch zertifizierter Verteidiger für Wirtschaftsstrafrecht (DSV)
- Seit 1. März 2019 Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern (z. Zt. Staatsanwaltschaft Stralsund)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Themenbereiche

- **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**
- **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**
- **Der Weg zum Fachanwalt / alternative Qualifikationen**
- **Tätigkeitsbereiche – Arbeitsweise**
- **Strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- antikes Griechenland (insb. Athen):
  - Verhandlungen in Form von, vor dem Gericht gehaltenen Plädoyers – Parteien konnten sich eines Logographen bedienen, der diese Plädoyers vorformulierte – juristische Kenntnisse waren zweit- rhetorische Kenntnisse vorrangig
- Römisches Reich:
  - einzelnen Juristen wurde das Recht eingeräumt, Rechtsgutachten zu erteilen
  - vor dem Schwurgericht war die Vertretung durch „Advocati“ möglich

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Geschichte der Rechtsanwaltschaft

- Anfänge in Deutschland:
  - bereits in Sachsen- und Schwabenspiegel finden sich hinweise auf rechtsanwaltsähnliche Tätigkeiten
  - *Vorspreke* (Fürsprecher): gerichtsfähige (männlich, rechts- oder prozessfähig, nicht geächtet („*Reichsacht*“), kein Geistlicher) Personen konnten andere in Verhandlungen vertreten und für sie sprechen
  - umstritten, ob bereits ein Berufsstand existierte – ABER, es existierte bereits eine Art Berufsrecht (z.B. Entscheidung des Gerichts, wenn beide Parteien denselben Fürsprecher benannten; Nachweis von Vermögen oder Bürgen bei dem Gericht) – Art. 87 des Schwabenspiegels regelte ausdrücklich die unentgeltliche Vertretung von Armen und Grundzüge der Schweigepflicht sowie das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- zunächst Teilung rechtsanwaltlicher Berufe in Vertretung (z.B. Fürsprecher, Prokuratoren) und Beratung (Ratgeber oder Advocaten)
- spätestens seit napoleonischer Zeit weitestgehende Auflösung der Trennung und einheitlicher Beruf (in Großbritannien noch heute Teilung zwischen Solicitors und Barristers; ebenfalls in Spanien)
- zur Zeit der Reichsgründung (1871) keine einheitliche Rechtsanwaltschaft, beinahe sämtliche Regelungen fanden nur auf Ebene der Bundesstaaten statt

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- Rechtsanwalt konnte nicht jeder werden; er musste eine „erledigte Advokatenstelle“ verliehen bekommen – beamten(ähnliche) Stellung
- Heftige Diskussionen um die Freigabe des Rechtsanwaltsberufs (Anwaltstage in Preußen verlangten, dass jeder Absolvent auch als Rechtsanwalt tätig werden durfte; bayrische Anwaltstage waren gegen die Freigabe)
- 1871 erster gesamtdeutscher Anwaltstag in Bamberg und Gründung des Deutschen Anwaltvereins (DAV)
- die erste Rechtsanwaltsordnung (RAO) trat am 01.07.1878 in Kraft
- Freigabe der Rechtsanwaltschaft: Zulassung nur noch aufgrund des Bestehens der zweiten Staatsprüfung – kein Beamtenverhältnis



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- formelle Aufhebung der Trennung zwischen Prozessvertretung und Beratung
- 1918 (nach Ende des ersten Weltkriegs): 12.011 Rechtsanwälte im deutschen Reich; 1928 bereits 15.532 Rechtsanwälte
- Wirtschaftliche Not auch in der Rechtsanwaltschaft: kriegs- und krisenbedingt wenige Mandate, insbesondere Prozessaufträge – Abschaffung des Anwaltszwangs in vielen Bereichen (z.B. Schiedsgerichte und Einigungsstellen, selbst vor dem Reichsfinanzhof kein Anwaltszwang)
- keine Gebührenanhebung zwischen 1879 und 1918
- ca. ab 1922: erstes offizielles Befassen mit der vorgerichtlichen Beratung, insb. im Wirtschaftsrechts, Entstehung von Kautelarkanzleien



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Geschichte der Rechtsanwaltschaft

- zunehmende Spezialisierung (z.B. Vertretung im Verwaltungsrecht und in Steuersachen) – ABER diese Spezialisierung durfte nicht beworben werden – „die Kundgebung jeden Spezialistentums als standeswidrige Werbung“ (Ehrengerichtshof der Anwaltschaft 1923)
- 1930: erste Fachanwaltstitel werden beschlossen (Steuerrecht, für Urheber- und Verlagsrecht mit gewerblichem Rechtsschutz, für Staats- und Verwaltungsrecht, für Auslandsrecht und für Arbeitsrecht)
- EXKURS: Die Frau als Rechtsanwältin
  - in den USA seit 1885 Rechtsanwältinnen
  - Bekanntmachung des Justizministeriums (Bayern) vom 22.07.1908, dass eine Frau als Verteidigerin auftreten dürfe
  - ab 1912 in Bayern die Möglichkeit das erste Staatsexamen abzulegen
  - Befähigung zum Richteramt ab 1922 möglich, erste Rechtsanwältin: Dr. Maria Otto (1922)
  - 1932 erst 79 Rechtsanwältinnen

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Geschichte der Rechtsanwaltschaft

- 1933 waren 19.500 Rechtsanwälte im deutschen Reich zugelassen
- durch die faschistischen Ausgrenzungsmaßnahmen, insbesondere gegen jüdische Rechtsanwälte sank die Zahl bis 1941 auf 16.835 (BEACHTEN: ab 1939 zählten auch die österreichischen Rechtsanwälte dazu, so dass sich der Rückgang als noch extremer darstellt)
- Gleichschaltung der Rechtsanwaltskammer (Präsidium nicht mehr demokratisch gewählt, sondern nach dem Führerprinzip durch das Justizministerium bestimmt)
- Gründung des „Bundes nationaler Rechtsanwälte und Notare“ mit dem Ziel: *„die Zusammenfassung aller national gesinnten Rechtsanwälte und Notare deutscher Abstammung und christlichen Bekenntnisses erstrebt, um die Herrschaft deutschen Geistes in der gesamten Rechtspflege und ihren Einrichtungen zu verwirklichen“*

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- unter den vor 1933 in die NSDAP eingetretenen sogenannten „alten Kämpfern“ befanden sich nur 6 Rechtsanwälte
- Deutscher Anwaltverein wehrte sich gegen die Gleichschaltung und Auflösung im Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen, insbesondere wegen des Ausschlusses von Juden – zwangsweise Überführung und Änderung der Satzung dahingehend, dass die Mitgliedschaft nur „arischen“ Rechtsanwälten offen stand – schließlich im Dezember 1933 Auflösung
- Vorstand des DAV hatte 1933 25 Mitglieder, 11 davon Juden
- Keine Zulassung „nichtarischer“ Rechtsanwälte mehr, Rücknahme der Zulassung bei bereits Zugelassenen

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Geschichte der Rechtsanwaltschaft

- Erlass des „Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung“ (1935) – Verbot der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Nicht-Rechtsanwälte; bereits vor Machtergreifung aus Verbraucherschutzgründen geplant, von den Nazis verabschiedet um ehemaligen Rechtsanwälten die letzte Existenzgrundlage zu nehmen
- zum 30.11.1938 endgültige und ausnahmslose Entziehung der Zulassung jüdischer Rechtsanwälte
- neue Rechtsanwaltsordnung (Reichsrechtsanwaltsordnung) von 1936, im Sinne der Nazis
  - Ausleseprinzip, allerdings nicht durch Noten, sondern nach der Weltanschauung
  - kein Anspruch mehr auf Zulassung

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- keine Statistiken für die Nachkriegsjahre
- in den westlichen Besatzungszonen ausreichend Rechtsanwälte, in der sowjetischen Besatzungszone derartiger Mangel, dass Zulassungen teilweise auch ohne das Bestehen der zweiten Staatsprüfungen vorgenommen wurden
- zunächst war die Genehmigung der Militärregierung für die Wiederzulassung notwendig (erst sogenannte „Unbelastete“, dann „Entnazifizierte“)
- 1950 waren in der Bundesrepublik Deutschland 12.844 Rechtsanwälte zugelassen, 1960 bereits 18.347, weitere zehn Jahre später 22.882. Bis 1980 steigt die Zahl der Berufsträger auf 36.077. Am 01.01.1990 übten 56.638 Personen in der Bundesrepublik den Rechtsanwaltsberuf aus
- 1958 Inkrafttreten der BRAO – nunmehr wieder Anspruch auf Zulassung

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- bereits 1935 Abschaffung der 1930 eingeführten Fachanwaltschaften
- ab 1937 allein die Wiedereinführung des Fachanwalts für Steuerrecht
- erst ab 1986 Bestätigung des Fachanwalts für Steuerrecht und Einführung der Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Verwaltungsrecht
- zur Jahrtausendwende weist die Statistik der BRAK 104.067 Anwälte auf, zum 01.01.2009 sind in Deutschland 150.375 Berufsträger zugelassen
- Deutschland hat pro Einwohner doppelt so viele Anwälte wie die Schweiz und dreimal so viele wie Österreich (*Heussen, Die Anwaltdichte in der Schweiz, Österreich und Deutschland, S. 395*)



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Geschichte der Rechtsanwaltschaft**

- weitere Fachanwaltschaften wurden eingeführt:
  - 1998 Familienrecht und Strafrecht
  - 1999 Insolvenzrecht
  - 2003 Versicherungsrecht
  - 2005 Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Erbrecht, Bau- und Architektenrecht, Transport- und Speditionsrecht
  - 2006 Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, gewerblicher Rechtsschutz
  - 2007 Bank- und Kapitalmarktrecht
  - 2008 Agrarrecht
- heute auch: internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht und Migrationsrecht



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Rechtsgrundlagen der anwaltlichen Berufsausübung
  - Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
  - Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)
  - Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG)
  - Fachanwaltsordnung (FAO)
  - Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)
  - Berufsrechtliche Ergänzungen zum Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG)
  - Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Voraussetzungen der Zulassung:
  - § 4 BRAO, im Regelfall die Befähigung zum Richteramt
  - § 6 BRAO, der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen
  - § 7 BRAO, Versagungsgründe (abschließend), z.B. bei Bekämpfung der freiheitlich demokratischen Grundordnung in strafbarer Weise; unwürdiges Verhalten; gesundheitliche Einschränkungen etc.
  - § 10 BRAO, Aussetzung des Zulassungsverfahrens z.B. bei einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Wirksamkeit der Zulassung erst mit der durch die Rechtsanwaltskammer auszuhändigende Urkunde, § 12 Abs. 1 BRAO
- Aushändigung erst nach Vereidigung und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Eid nach § 12a BRAO: *„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, (so wahr mir Gott helfe).“*
- Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Es besteht nach § 27 Abs. 1 BRAO eine Kanzleipflicht, d.h. es muss im Bezirk der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei unterhalten werden

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## Der Weg zum Fachanwalt

- Einem Rechtsanwalt der auf einem bestimmten Fachgebiet besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen hat, kann dieser Titel auf seinen Antrag hin verliehen werden (§ 2 FAO)
- auf allen Fachgebieten sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
  - mindestens dreijährige Zulassung als Rechtsanwalt binnen der letzten 6 Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO)
  - Teilnahme an einem entsprechenden, mindestens 120 Zeitstunden umfassenden Fachanwaltslehrgang (§ 4 Abs. 1 FAO)
  - erfolgreiche Teilnahme an Leistungskontrollen (Klausuren), mindestens 15 Zeitstunden (§ 4a FAO)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Der Weg zum Fachanwalt**

Daneben sind die praktischen Erfahrungen nachzuweisen. Diese sind von Fachgebiet zu Fachgebiet unterschiedlich.

Für den Fachanwaltstitel im Strafrecht ist nach § 5 Abs. 1 f) FAO die selbstständige und weisungsfreie Bearbeitung von mindestens 60 Fällen nachzuweisen. Dabei muss außerdem die Teilnahme an mindestens 40 Hauptverhandlungstagen vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht (z.B. Strafkammer am Landgericht) nachgewiesen werden.

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Der Weg zum Fachanwalt**

- Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, der der jeweilige Rechtsanwalt angehört
- Verfahren richtet sich nach §§ 22ff. FAO
- für jeden Fachanwaltstitel bestehen bei den Rechtsanwaltskammer Fachausschüsse
- diese entscheiden nach Beratung und ggf. einem Fachgespräch mit dem Antragsteller über den Antrag



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Alternative Qualifikationen**

- Master of Laws (Ausland oder in Deutschland)
- Berufsabschlüsse (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer)
- Zertifizierungen
- Mediatorenausbildung

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Alternative Qualifikationen**

- **Master of Laws (LL.M.)**
  - Bewerbung und Zulassung bei und durch die jeweiligen Institutionen
  - teilweise berufsbegleitend möglich, z.B. FernUni Hagen oder Universität Osnabrück (Wirtschaftsstrafrecht)
  - u.U. mit Fachanwaltslehrgängen kombinierbar, z.B. Universität Münster (Arbeitsrecht, Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht etc.)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Alternative Qualifikationen**

- **Berufsabschlüsse:**

- **Steuerberater:** Abschluss eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums (mit einer Regelstudienzeit von mind. 4 Jahren) + 2 Jahre praktische Tätigkeit (mind. 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern) > Steuerberaterprüfung (3 Aufsichtsarbeiten + mündliche Prüfung, § 37 StBerG)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Alternative Qualifikationen**

- **Zertifizierungen (Beispiele):**
  - Testamentsvollstrecker (z.B. bei AGT e.V.)
  - Datenschutzbeauftragter (z.B. TÜV Süd oder DEKRA)
  - Verteidiger für Wirtschaftsstrafrecht (DSV e.V.)
  - Berater für Steuerstrafrecht (z.B. DAA)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Alternative Qualifikationen**

- **Mediator**
  - §§ 5,6 Mediationsgesetz
  - Konkrete Voraussetzungen ergeben sich aus der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV (z.B. Präsenzlehrgang mind. 120 Stunden)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Tätigkeitsbereiche / Arbeitsweise**

- § 1 BRAO: unabhängiges Organ der Rechtspflege
- § 2 BRAO: kein Gewerbe, freier Beruf
- § 3 BRAO: unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Tätigkeitsbereiche / Arbeitsweise**

1. Vertretung / Verteidigung nach den verschiedenen Verfahrensordnungen, z.B.
  1. § 137ff. StPO
  2. z.B. § 78 Abs. 1 ZPO (Anwaltszwang)
  3. § 14 Abs. 1 BVwVfG
  
2. Beratung
  1. Erteilung von Rechtsrat z.B. im Rahmen einer Erstberatung (§ 34 RVG)
  2. Erteilung von Rechtsgutachten



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

- Untreue, § 266 StGB
- Parteiverrat, § 356 StGB
- Strafvereitelung, § 258 StGB

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Untreue**

- nach § 266 StGB macht sich strafbar, wer *"die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt."*

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Untreue**

- "Missbrauchsvariante" (§ 266 Abs. 1 1. Alt. StGB) und "Treibbruchvariante" (§ 266 Abs. 1 2. Alt. StGB)
- Voraussetzungen:
  - das Bestehen einer Vermögensbetreuungspflicht bzw. Vermögensfürsorgepflicht,
  - der Missbrauch einer Befugnis oder eine Pflichtwidrigkeit in Bezug auf einer Pflicht im Sinne der Nr. 1 und
  - die Nachteilszufügung (Schaden)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Untreue**

- Rechtsanwalt trifft Treuepflicht hinsichtlich der Mandantengelder (so z.B. BGH, Beschluss vom 30. Oktober 2003 – 3 StR 276/03 –, juris)
- Hauptanwendungsfall: Vereinnahmen von Mandantengeldern (gilt nach BGH sowohl für Zahlungen Dritter (z.B. Gegner) als auch entsprechende Vorschüsse des Mandanten)
- Ausnahme: Rechtsanwalt ist jederzeit fähig die Summen sofort aus dem eigenen Vermögen zu zahlen (BGH, aaO)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Parteiverrat**

- *„Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“*
- *„Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.“*

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Parteiverrat**

- abstraktes Gefährdungsdelikt – Schutzgut: rechtliche geschützte Interessen der Mandanten
- berufsrechtliches Äquivalent: § 3 BORA
- „pflichtwidriges Dienen“ beider Parteien – widerstreitende materiell rechtliche Interessen notwendig (so z.B. BGHSt 5, 304)
- dieselbe Rechtssache meint nicht unbedingt dasselbe Verfahren (z.B. Vertretung eines Kraftverfahrsers im Strafverfahren und Vertretung des anderen am Unfall Beteiligten im Schadensersatzprozess)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Parteiverrat**

- Einwilligung der Parteien in pflichtwidriges Verhalten kann Strafbarkeit nicht aufheben – Ausnahme: Einwilligung hebt Pflichtwidrigkeit auf, z.B. bei der Mediation, nicht aber bei einer einvernehmlichen Scheidung (BGHSt 18, 192)
- Dienen meint jedes Unterstützen durch Rat oder Tat
- Pflichtwidrigkeit: ergibt sich aus der anwaltlichen Treuepflicht (siehe nur § 45 Abs. 1 und 2 BRAO)



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Strafvereitelung**

- für den Rechtsanwalt: Abgrenzung zur (straflosen) Beihilfe zur straflosen Selbstbegünstigung
- **UNTERSCHIED**: Verfolgungsvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB) und Vollstreckungsvereitelung (§ 258 Abs. 2 StGB)

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Strafvereitelung**

- Zum Teil schwierige Abgrenzung zwischen Strafverteidigung und Strafvereitelung (Beratung):
  - Unzulässig: Rat an den Strafgefangenen aus der Haft zu fliehen; Ratschläge zur Vorbereitung und Durchführung der Flucht (Versteck, Reiserouten etc.); Überlassen der Original-Ermittlungsakte
  - Zulässig: Rat sich vor einer körperlichen Untersuchung die Haare schneiden zu lassen; Rat belastendes Material auszulagern oder zu vernichten, ABER keine Beseitigung durch den Verteidiger; Überlassen von Kopien aus der Ermittlungsakte

# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

## **Strafrechtliche Risiken anwaltlicher Tätigkeit**

### **Strafvereitelung**

- Zum Teil schwierige Abgrenzung zwischen Strafverteidigung und Strafvereitelung (Beratung):
  - Einlassungsberatung: Hinweis, dass dem Beschuldigten auch lügen erlaubt ist, ist zulässig – ABER: kein Erfinden von Lügen für den Mandanten, kein Lügen des Verteidigers
  - unrichtige Einlassung kann gefördert, aber nicht erst ermöglicht werden
  - keine vorsätzliche Zeugenbeeinflussung (Sicherheitsmaßnahmen: Zeugen, Protokolle führen)



# Einführung in den Beruf des Rechtsanwalts

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**